

Satzung der Stadt Frankenberg

über den Bebauungsplan zur „ Inneren Ortskernumfahrung Frankenberg“

Auf Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnungsbauandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I S.446) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 19.10.1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan für die „Innere Ortskernumfahrung Frankenberg“ , bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- **Teil A: Planzeichnung in der geänderten Fassung vom 30.09.1994**
- **(als Bild einfügen)**

- **Teil B: Textliche Festsetzung in der Fassung vom 30.09.1994**

- **Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ingenieurbüro Krettek, Fassung Oktober 1994)**

- **Lärmschutzgutachten Innere Ortskernumfahrung Frankenberg**
- **(Ingenieurgemeinschaft Milde und Partner, Fassung September 1994)**

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan **„Neubau Innere Ortskernumfahrung Frankenberg“**

Lärmschutz

Zur Abwehr der erhöhten Verkehrslärmimmission von der Inneren Ortskernumfahrung Frankenberg werden aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Es werden zum Schutz folgende Festsetzungen getroffen:

1. Gebäude rechts nach Chemnitzer Straße (Gebäude Nr. I):

Das Gebäude wird z.Z. nicht genutzt und erhält keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen.

2. Gebäude rechts nach Chemnitzer Straße, Büro und Produktionsanlagen von Hörmann – Barkas (Gebäude Nr. 11)

Erdgeschoß : Neueinbau von Fenstern der SSK 4 unter dem Gesichtspunkt, dass die Büronutzung weiterhin existent bleibt.

1. Gebäude links nach Anlagen der Energieversorgung, Vorderes Gebäude (Gebäude Nr. III):

Giebelseite

Erdgeschoß: Neueinbau von Fenstern der SSK 5

1. Etage: Neueinbau von Fenstern der SSK 5
2. Etage(Dachbereich): Neueinbau von Fenstern der SSK 4

Seitenbereiche Nordseite und Südseite

jeweils Erdgeschoßzone: Neueinbau von Fenstern der SSK 4

jeweils 1. Etage: Neueinbau von Fenstern der SSK 4

2. Gebäude links nach Anlagen der Energieversorgung, Hinteres Gebäude (Gebäude Nr. IV):

Erdgeschoß: Neueinbau von Fenstern der SSK 3

1. Etage: Neueinbau von Fenstern der SSK 3
2. Etage: Neueinbau von Fenstern der SSK 3

1. Gebäude rechts nach: Mühlenstraße, Büro- und Produktionsgebäude (Gebäude Nr. V):

Keine zusätzliche Schallschutzmaßnahmen.

Bereich der Gartenanlage zwischen Weg nach Dammpfatz und Merzdorfer Straße:

Rechtsseitig (Bereich Nr. VI):

Neubau einer Lärmschutzwand der Höhe 2.00m

Zwischen Weg nach Dammpfatz und Merzdorfer Straße.

Linksseitig (Bereich Nr. VII):

Neubau einer Lärmschutzwand der Höhe 2.00m zwischen Weg zur Fabrik

der Schlachthofstraße mit leichter Abwinkelung zur Schlachthofstraße.

Bereich zwischen Merzdorfer Straße und bisheriger Straße nach der Kläranlage (Bereich Nr. VIII):

Rechtsseitig: Neubau einer Lärmschutzwand der Höhe von 3.00m auf einer Länge von 80m, danach der Höhe von 2.00m auf einer Länge von 12m.

Linksseitig wird die Errichtung einer Lärmschutzwand nicht benötigt.

Bereich neuer Knotenpunkt Ortskernumfahrung/ Mittweidaer Straße/ Hainichener Straße (Bereiche Nr. IX):

Die Notwendigkeit von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des neuen Knotenpunktes ist nicht gegeben.